

12.10.94**Unterrichtung****durch das Bundesministerium
der Finanzen****Unterrichtung über Rechtssetzungsakte des Ministerrates der
Europäischen Union zur Überwachung der Haushaltslage in den
Mitgliedstaaten**

1. Die Europäische Kommission hat am 5. Oktober 1994 ihren Entwurf für Empfehlungen des EU-Ministerrates an Mitgliedstaaten zum Abbau ihrer übermäßigen öffentlichen Haushaltsdefizite entsprechend Art. 104 c Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union beschlossen. Diese Empfehlungen, die laut EU-Vertrag nicht veröffentlicht werden, sollen bereits auf der Tagung des ECO-FIN-Rates am 10. Oktober 1994 verabschiedet werden, damit sie noch bei den laufenden Verfahren für die Verabschiedung der Haushalte 1995 in den einzelnen Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden können.
2. Für Deutschland sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission (vgl. Anlage 1) im wesentlichen eine Empfehlung des Ministerates zur strikten Fortsetzung der Politik der Haushaltskonsolidierung vor, damit das Haushaltsdefizit 1995 wie bereits 1994 auf unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts begrenzt bleibt und der Anstieg des Schuldenstandes gebremst wird. Ferner wird die Bundesregierung im Falle einer günstigeren Konjunkturentwicklung zu einer rascheren Umsetzung des deutschen Konvergenzprogramms aufgefordert. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission. Er bestätigt und verstärkt den bisher von ihr verfolgten strikten Kurs der Haushaltskonsolidierung.

Zugeleitet mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen,
Dr. Joachim Grünewald, vom 7. Oktober 1994

3. Die Ratsempfehlungen zum Abbau übermäßiger öffentlicher Haushaltsdefizite stellen den zweiten Schritt im Rahmen des Art. 104 c des EU-Vertrages zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten dar. Gemäß Abs. 6 dieses Artikels hatte der Ministerrat bereits am 19. September 1994 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Luxemburg und Irland, ein übermäßiges öffentliches Haushaltsdefizit festgestellt (vgl. Anlage 2). Es wurde vereinbart, die an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen nicht im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung hat sich mit der Einbeziehung Deutschlands in das Haushaltsüberwachungsverfahren einverstanden erklärt, obwohl Deutschland nach der jüngsten Datenlage die finanzpolitischen Konvergenzkriterien des Vertrages von Maastricht erfüllt. Dies wurde auch von der Europäischen Kommission bestätigt, die ihre für die Ratsentscheidungen erforderlichen Empfehlungen noch auf Basis der Daten vom Frühjahr formuliert hatte. Die Bundesregierung bekräftigt mit der Einbeziehung Deutschlands ihre feste Entschlossenheit zum weiteren Defizitabbau und zu einer strikten Auslegung der Konvergenzkriterien für den Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

ANL - 1

Entwurf der Empfehlung der Kommission

EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit
in Deutschland zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden⁽¹⁾, daß in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109 a Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109 a Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stütze sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Deutschland hat im November 1993 ein aktualisiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1997 enthält. Am 6. September 1994 hat Deutschland einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

KOMMENTAR:

Die deutsche Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teufelung an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen, wie bereits von gesetzgeberischer Seite verabschiedet, ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die deutsche Regierung verabschiedete im November 1993 ein aktualisiertes Konvergenzprogramm, das für 1995 ein Defizit von 2-3 % des BIP anstrebt, während für die Schuldenquote nach einem Höchststand von 60-63 % im Jahre 1993 ein Rückgang prognostiziert wird. Das Programm wurde durch eine Reihe von Gesetzesvorschriften abgestützt, die zum Teil bereits verabschiedet worden waren.

In seinen Schlußfolgerungen vom 22. November 1993 begrüßte der Rat die verstärkten Konvergenzbestrebungen der deutschen Regierung und insbesondere ihre Entschlossenheit, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren. Außerdem forderte er die Bundesregierung, auf die Umsetzung des Programms aufmerksam zu überwachen, um ein Nachlassen des Anpassungsanstrengens zu vermeiden.

Der Rat empfiehlt der deutschen Regierung, an ihrer Politik der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen festzuhalten, die darauf abzielt, das Defizit im Jahre 1995 auf unter 3 % des BIP zu begrenzen - was nach neueren Schätzungen bereits im Jahre 1994 gelungen ist - und sofern die Schuldenquote die Schwelle von 60 % des BIP überschreitet, diese Tendenz, wie im Konvergenzprogramm vorgesehen, umzukehren. Aufgrund der jüngsten Verbesserung der Wachstumsbedingungen kann das Defizit im Jahre 1994 stärker als erwartet zurückgeführt werden. Der Rat fordert die deutsche Regierung nachdrücklich auf, diese Möglichkeit zu nutzen, um die Ziele des Konvergenzprogramms rascher zu erreichen.

Durch die Vereinigung wurden die öffentlichen Finanzen Deutschlands erheblich belastet. Wegen der Übernahme nicht im Haushaltsplan erfaßter vereinigungsbedingter Verbindlichkeiten ist die Schuldenquote gestiegen und dürfte auch 1995 weiter zunehmen. Durch bereits getroffene Maßnahmen zur Eindämmung und nachfolgenden Reduzierung der Defizite hat sich die Abgabenquote erhöht und wird sie 1995 mit der Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer weiter zunehmen. Der Rat stellt fest, daß die Haushaltskonsolidierung, deren Schwerpunkt auf der Eindämmung der Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen liegt, nur erfolgreich sein kann, wenn Bundesregierung, Länder und Gemeinden wirkungsvoll zusammenarbeiten.

Diese Empfehlung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschlossen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANL. 2.

Brüssel, den 20. September 1994

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

9222/94

RESTREINT

UEM 8

1.32

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits in Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 6,

auf Empfehlung der Kommission,

unter Berücksichtigung der von Deutschland abgegebenen Bemerkungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Januar 1994 begonnen. Nach Artikel 109 e Absatz 4 des Vertrags haben sich die Mitgliedstaaten in der zweiten Stufe zu bemühen, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sieht eine Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Defizits und, nach dessen Korrektur, die Aufhebung dieser Entscheidung vor. In der zweiten Stufe richtet sich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 c mit Ausnahme der Absätze 1, 9 und 11. Das dem Vertrag beigefügte Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthält weitere Bestimmungen über die Durchführung dieses Verfahrens. Detaillierte Bestimmungen und Definitionen zur Anwendung des genannten Protokolls sind in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 ⁽¹⁾ niedergelegt.

Nach Artikel 104 c Absatz 5 des Vertrags hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Die Kommission hat dem Rat eine derartige Stellungnahme vorgelegt; die Stellungnahme enthält folgendes:

- a) Deutschland hat der Kommission im März 1994 Informationen über seine Haushaltslage übermittelt. Daraufhin hat die Kommission gemäß Artikel 4 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung gestellt.
- b) Gemäß Artikel 104 c Absatz 3 des Vertrags hat die Kommission einen Bericht über Deutschland erstellt, der die einschlägigen Faktoren berücksichtigt.
- c) Gemäß Artikel 104 c Absatz 4 des Vertrags hat der Währungsausschuß eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.
- d) Die Kommission ist der Auffassung, daß in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht.

(1) ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993, S. 7.

Nach Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags berücksichtigt der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt. Diese Prüfung der Gesamtlage führt zu folgendem Ergebnis:

Deutschland hat erhebliche Konsolidierungsbemühungen unternommen, die weiter fortgeführt werden, um die Kosten der Vereinigung zu bewältigen. Daher wird geplant, daß die staatliche Defizitquote, die 1993 leicht über 3 % lag, trotz der Auswirkungen der Rezession 1994 auf einen Wert in der Nähe von 3 % sinkt. Die staatliche Schuldenquote lag 1993 unter 60 %, ist aber gestiegen.

Nach Artikel 3 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sind die Regierungen der Mitgliedstaaten für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 erster Gedankenstrich des Protokolls verantwortlich.

Nach Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags ist die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits in einem Mitgliedstaat aufzuheben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

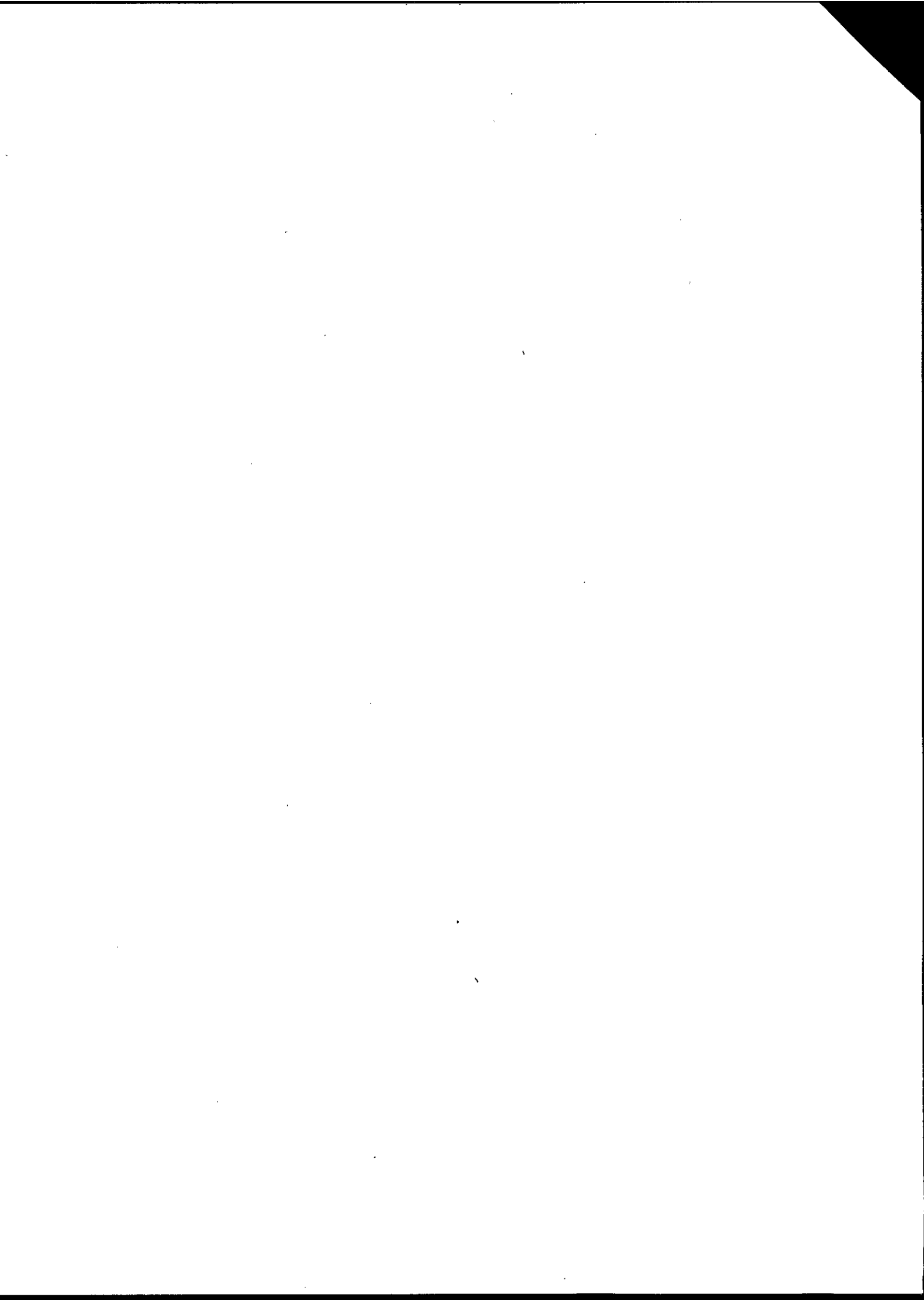
Aus der Prüfung der Gesamtlage ergibt sich, daß in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident



25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Unterrichtung über Rechtsetzungsakte des Ministerrates der Europäischen Union zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorlage zur Unterrichtung über Rechtsetzungsakte des Ministerrates der Europäischen Union zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Er stellt fest, daß die Unterrichtung über das vielstufige Verfahren der Haushaltsüberwachung nach Art. 104 c EGV erst unmittelbar vor der abschließenden Befassung des EU-Ministerrates dem Sinn und Zweck der Informationspflichten der Bundesregierung, insbesondere aus Teil III Ziff. 1 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29.10.1993 nicht gerecht wird. Da das Verfahren nach Art. 104 c EGV die Interessen der Länder in erheblicher Weise berührt, ist das Vorgehen der Bundesregierung mit der vereinbarten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten nicht vereinbar.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihn in künftigen Anwendungsfällen des Art. 104 c EGV zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die einzelnen Verfahrensschritte zu unterrichten.

2. Nach Mitteilung der Bundesregierung erfolgte die Einbeziehung Deutschlands in das Haushaltsüberwachungsverfahren, obwohl die vor der Ratsbefassung am 19.09.1994 vorliegenden neuesten Wirtschaftsdaten die Erfüllung beider Kriterien nach Art. 104 c Abs. 2 EGV anzeigten. Andererseits haben Kommission und Rat Irland aus dem Haushaltsüberwachungsverfahren ausgeklammert, obwohl der dortige Schuldenstand den kritischen Wert von 60 v.H. des Bruttoinlandsprodukts um gut die Hälfte übersteigt. Der Bundesrat sieht in dieser von der Bundesregierung unterstützten Verfahrensweise der

Kommission und des Rates einen Widerspruch zu der von der Bundesregierung angekündigten Entschlossenheit zur strikten Auslegung der Konvergenzkriterien.

Der Bundesrat weist auf seine in der Entschließung zum Vertrag über die Europäische Union - Drucksache 810/92 (Beschluß) - klargestellte Absicht hin, jeder Aufweichung der Konvergenzkriterien entgegenzuwirken. Er fordert die Bundesregierung daher auf, künftig in allen Fällen für eine ausschließlich an der jeweils aktuellen Datenlage ausgerichtete Anwendung der Konvergenzkriterien zu sorgen.

3. Der Bundesrat weist die von der Bundesregierung auf dem EU-Ministerrat vom 19.09.1994 geäußerte Absicht, die Einbeziehung in das Haushaltsüberwachungsverfahren zur Erhöhung innenpolitischen Konsolidierungsdrucks zu nutzen, zurück.

Den Ländern ist bewußt, daß ohne Haushaltskonsolidierung auf allen staatlichen Ebenen die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nicht erreicht werden kann. Sie haben sich mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden im Finanzplanungsrat zu gemeinsamen Konsolidierungszielen bekannt. Eines besonderen Konsolidierungsdrucks der Bundesregierung bedarf es hierzu nicht.

4. Der Bundesrat stellt fest, daß aus den vom EU-Ministerrat beschlossenen Empfehlungen zur Beseitigung des festgestellten übermäßigen Defizits in Deutschland weder zusätzliche finanzwirksame Forderungen des Bundes gegen die Länder noch solche nach einer Beschränkung der Finanzautonomie von Ländern und Gemeinden abgeleitet werden können.